

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/123da9fb-1ac3-30ba-8e23-7ca49396847a>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 321 StPO - Aktenübermittlung an das Berufungsgericht

¹Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht. ²Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

